

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Mietbedingungen) PFI AG

## Allgemein

Die Vermietung erfolgt ausschliesslich zu den vorliegenden Bedingungen, die von Mieter und Vermieter auch für alle zukünftigen Vermietungen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung anerkannt werden. Die vorliegenden Mietbedingungen gelten für alle Miet-Produkte des Vermieters.

## Vertrag

Massgeblich für Vertragsschluss und Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Vermieters.

## Mietzeit

Die Mietzeit beginnt bei Selbstabholern an dem Tag, an dem das Gerät das Lager des Vermieters verlässt bzw. bei Versand am nächsten Arbeitstag, der auf den Versandtag folgt und endet mit dem Tag des vollständigen Eintreffens im Lager des Vermieters.

## Mietzins und Zahlungsmodalitäten

a) Die Mietgebühr ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Der vom Mieter beauftragte Mietzeitraum wird vom Vermieter mit dem ersten Miettag gesamt und im Voraus in Rechnung gestellt.

b) Eine Verlängerung der beauftragten Mietzeit ist jederzeit möglich, eine Benachrichtigung an den Vermieter durch den Mieter / Benutzer muss erfolgen. Über die ursprünglich beauftragte Mietzeit hinausgehende Mietzeiten werden rückwirkend abgerechnet.

c) Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Rücksendung des Gerätes zu fordern bzw. es auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Der Vermieter behält sich vor, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Weiterhin ist der Vermieter berechtigt, eine Inkassoorganisation mit der Beitreibung der Zahlung zu beauftragen.

d) Storniert der Mieter – gleich aus welchem Grund – den Mietvertrag, so behält sich der Vermieter die Berechnung von Stornokosten vor. Bei Stornierung innerhalb von zwei Wochen vor Mietbeginn werden 50 % des vereinbarten Mietzinses fällig.

## Transport

Der Transport der Geräte erfolgt entweder a) durch den Kunden nach Abholung bzw. vor Anlieferung des Geräts im Lager des Vermieters oder b) auf Wunsch des Kunden durch Versand durch eine vom Vermieter beauftragte Spedition. Die Transportkosten trägt in jedem Fall der Mieter.

## Transportrisiko

Der Mieter trägt grundsätzlich das Transportrisiko. Dieses geht auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand an die den Transport bzw. die Abholung oder Anlieferung ausführende Person übergeben worden ist. Der Übergang des Transportrisikos gilt auch dann, wenn der Vermieter oder ein von diesem beauftragter Dritter oder eigenes Personal des Vermieters auf Kosten des Mieters den Mietgegenstand zum Transport übernimmt. Der Mieter verpflichtet sich, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.

## Gefahrenlast

Die Rücksendung des Gerätes – einschliesslich allem mitgeliefertem Zubehör – ist in der Originalverpackung, bruchstark an den Vermieter durchzuführen. Die Originalverpackung ist diejenige, in welcher der Mietgegenstand zum Mieter/Benutzer geliefert wurde. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Vorliegen einer Beschädigung des Originalkartons, welche einen sicheren Transport gefährdet. In einem solchen Fall muss der Mieter eine gleichwertige Ersatzverpackung für den Rücktransport verwenden, um den Mietgegenstand vor Beschädigungen während des Transportes zu schützen.

## Allgemeine Verhaltensregeln

a) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsachen pfleglich und sachkundig zu behandeln und unverzüglich nach Erhalt der Mietsachen zu prüfen, ob diese funktionstüchtig sind und der Bestellung entsprechen. Abweichungen hinsichtlich der Zahl, Art und Güte von der Bestellung und der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die beanstandungslose Übernahme der Mietsachen gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmässigen Gebrauch geeigneten Zustandes. Der Mieter ist bei Mängeln an der Mietsache nicht von der Zahlung des Mietzinses befreit oder zu dessen Minderung berechtigt, wenn der Mangel nicht unverzüglich nach dem Empfang angezeigt wird.

b) Neben dem Gerät sind Verpackungen, Bedienungsanleitungen und Zubehör Bestandteile des Mietgegenstandes und somit Eigentum des Vermieters. Nur bei der vollständigen Rückgabe sämtlicher Bestandteile des Mietgegenstandes erfüllt der Mieter / Benutzer seine vertraglichen Pflichten.

c) Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit für Beschädigungen, Verlust und Ähnliches an den Mietgegenständen samt Zubehör bis zur Höhe des Schadenswertes und damit verbundener Bearbeitungskosten beim Vermieter. Treten Mängel an den Mietsachen oder Zubehörteilen während der Vertragslaufzeit auf oder kommen Mietsachen abhanden, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag nach dem Vorfall darüber in Kenntnis zu setzen. Gibt der Mieter die Mietsache unvollständig, mangelhaft oder nicht zurück, so kann der Vermieter während der Reparatur- oder Wiederbeschaffungszeit Nutzungsausfall in Höhe des Mietzinses vom Mieter verlangen. Des Weiteren behält sich der Vermieter vor, die Kosten für getätigte Mehraufwendungen vom Mieter zu verlangen.

d) Firmenzeichen oder Kennnummern des Herstellers oder Vermieters, Normenschilder, Kalibrierlabels und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Gerät zu belassen. Jede Veränderung am Mietgegenstand ist unzulässig. Einen durch Missachtung dieser Bestimmung entstehenden Schaden hat der Mieter voll zu ersetzen.

## Mieter- und Benutzerpflichten

a) Den Gebrauch der Geräte hat der Mieter nur Personen zu gestatten, die über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen und mit den Geräten entsprechend der Bedienungsanweisungen des jeweiligen Herstellers und den Anweisungen des Vermieters umgehen. Der Mieter hat alle Instruktionen des Herstellers und des Vermieters genau zu befolgen. Für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung solcher Instruktionen entsteht, haftet der Mieter.

b) Der Mieter / Benutzer hat das Gerät in seinem Besitz zu belassen. Der Mieter / Benutzer darf das Gerät nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung an einen Ort außerhalb des Landes verbringen, in dem der Mietvertrag geschlossen wurde.

c) Bei Fehlern, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand hat der Mieter / Benutzer den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Weisungen abzuwarten. Der Mieter ist nicht berechtigt Änderungen, Veränderungen oder Justierungen vorzunehmen, Reparaturen an dem Gerät durchzuführen oder es zu versuchen, es sei denn, der Vermieter hat ihn hierzu ermächtigt. Soweit die Fehler, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand nicht vom Mieter zu vertreten sind, hat er nach Wahl des Vermieters Anspruch auf Neulieferung oder sofortige Nachbesserung des Gerätes. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wie Papier, Schreibstifte, Thermoelemente, Toner, Farbbänder, Datenbänder, Disketten usw. werden vom Mieter beim Vermieter gekauft. Die Berechnung erfolgt nach Verbrauch.

## Anerkennung der Software-Lizenzrechte

Software, die mitgeliefert ist, darf ausschliesslich nach den bekannten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter / Benutzer steht dafür ein, dass vertragswidriger Gebrauch der Software durch ihn oder durch seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist. Dem Mieter ist bekannt, dass die missbräuchliche Benutzung Schadensersatzansprüche des Lizenzinhabers in unbegrenzter Höhe zur Folge haben kann. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von allen Ansprüchen frei.

## Ergänzende Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, welche sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hält, zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht.

## Schlussbestimmungen

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist St. Gallen.

Stand April 2016